



Richtlinie

zur Förderung von Stellenanteilen

„Seelsorgliche Begleitung in Einrichtungen der stationären Hilfe“

1. Mit der Weiterbildung eines Mitarbeitenden stellt die Einrichtung vor Beginn des Einsatzes einer Seelsorglichen Begleitung
 - den „Antrag auf Beauftragung zur Seelsorglichen Begleitung in Einrichtungen der stationären Hilfe“ und
 - den „Antrag auf Förderung mit Bestätigung der Freistellung“.Diese Antragstellung erfolgt einmalig, ist im Falle einer Erweiterung oder Umschreibung der Beauftragung jedoch zu wiederholen.

Zusätzlich reichen die Einrichtungen jährlich und mit Ausschlussfrist zum 31.01. den „Verwendungsnachweis: Fördermittel Seelsorgliche Begleitung“ in der Abteilung Personal und Organisationskultur beim Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V. ein, um die anteilige Refinanzierung rückwirkend zum vorherigen Kalenderjahr zu beantragen.

2. Voraussetzungen:

2.1. Förderfähig sind hauptberuflich Mitarbeitende, die

- an der Weiterbildung zur Seelsorglichen Begleitung oder einem vergleichbaren Weiterbildungskurs teilgenommen haben
- für den Dienst der Seelsorglichen Begleitung mit einem definierten Stellenanteil freigestellt worden sind
- vom Erzbischof von Paderborn für den Dienst als Seelsorgliche Begleitung in der benannten Einrichtung beauftragt worden sind.

2.2. Ein Seelsorgekonzept ist in der Einrichtung vorhanden und liegt dem Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V. vor.

2.3. Der Dienst der Seelsorglichen Begleitung ist mit dem Leiter des Pastoralen Raumes kommuniziert und wird mitgetragen.

3. Die förderungsfähigen Stellenanteile orientieren sich an der Größe einer Einrichtung.

Einrichtungen bis 50 Bewohner/-innen	15% Stellenanteil einer VzSt
Einrichtungen bis 70 Bewohner/-innen	20% Stellenanteil einer VzSt
Einrichtungen bis 90 Bewohner/-innen	25% Stellenanteil einer VzSt
Einrichtungen bis 120 Bewohner/-innen	37,5% Stellenanteil einer VzSt
Einrichtungen über 120 Bewohner/-innen	50% Stellenanteil einer VzSt

4. Grundsätzlich beläuft sich der förderungsfähige Stellenanteil auf max. 50% je Einrichtung und Seelsorgliche Begleitung.

- Verrichtet eine Seelsorgliche Begleitung in mehreren Einrichtungen ihren Dienst, ergibt sich der förderungsfähige Stellenanteil durch die Summe der separat betrachteten Einrichtungsgrößen.



Richtlinie

- Sind in einer Einrichtung mehrere Seelsorgliche Begleitungen eingesetzt, ist der max. zugewiesene förderungsfähige Stellenanteil aufteilbar.
 - Bei komplexen Einrichtungen kann im begründeten Ausnahmefall und in Abstimmung mit der Diözesanbeauftragten für die Einrichtungen stationärer Hilfe ein Bedarf auf einen höheren förderungsfähigen Stellenanteil geltend gemacht werden; dieser wäre dann auf eine weitere Person als Seelsorgliche Begleitung zu beziehen.
5. Die anteilige Refinanzierung beträgt 75% eines zur Verfügung stehenden Stellenanteils für die Seelsorgliche Begleitung und wird aufgrund der tatsächlichen Bruttopersonalkosten des freigestellten Mitarbeitenden berechnet.
 6. Die Förderhöchstgrenze von Stellenanteilen (Arbeitgeberbruttopersonalkosten) bemisst sich an der Entgeltgruppe S 12/Stufe 3 Anhang A Anlage 33 AVR bzw. der Entgeltgruppe P 11/ Stufe 3 Anhang B Anlage 31/32 AVR.
Bei Mitarbeitenden ohne entsprechende berufliche Qualifikation empfehlen wir eine Eingruppierung bis max. in die Entgeltgruppe S 8b Anhang A Anlage 33 AVR (Sozial- und Erziehungsdienst) bzw. P 9 Anhang B Anlage 31/32 AVR (Pflegebereich), sofern eine mindestens 50%-Tätigkeit des jeweiligen Beschäftigungsumfanges im Bereich der Seelsorglichen Begleitung gegeben ist.
Mitarbeitende, die weniger als 50% ihrer beruflichen Tätigkeit der Seelsorglichen Begleitung nachgehen, können eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen ihrer regulären Eingruppierung und der Entgeltgruppe S 8b Anhang A Anlage 33 AVR bzw. P 9 Anhang B Anlage 31/32 AVR, gemessen am Beschäftigungsumfang, erhalten.
 7. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt bei fristgerechter Vorlage nach der Prüfung und der Freigabe der Anträge sowie des Verwendungsnachweises durch die Abteilung Personal und Organisationskultur des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V. rückwirkend zum Kalenderjahr an die antragstellende Einrichtung/ den Träger.

Der Verwendungsnachweis beinhaltet

- die Angabe der Einrichtungsgröße und die Anzahl Seelsorglicher Begleitungen in der Einrichtung
- den abgerufenen Stellenumfang
- die Bestätigung, dass der Dienst der Seelsorglichen Begleitung im entsprechenden Zeitraum umgesetzt wurde
- eine rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers, der Einrichtungsleitung und der Seelsorglichen Begleitung
- als Anlage: eine kurze Darstellung der erfolgten Tätigkeiten der Seelsorglichen Begleitung („*Statusbericht*“; auszufüllen von der Seelsorglichen Begleitung).

Als Vorlage dient das Formblatt „*Verwendungsnachweis: Fördermittel Seelsorgliche Begleitung*“. Dieses wird jährlich im Oktober vom Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V. zur Verfügung gestellt.

8. Der Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V. erwartet, dass die Mitarbeitenden angemessen an Fortbildungs- und Begleitangeboten, insbesondere an der die ersten beiden Tätigkeitsjahre umfassenden Gruppensupervision, teilnehmen können.
9. Mit Eintritt in den Ruhestand erlischt die Beauftragung für den Dienst als Seelsorgliche Begleitung.



Richtlinie

Im begründeten Einzelfall kann diese jedoch max. bis zur Erlangung des 70. Lebensjahres verlängert werden und erfolgt in Abstimmung mit der Diözesanbeauftragten für die Einrichtungen stationärer Hilfe.

10. Die Förderrichtlinie wird bis zur Ausschöpfung des zur Verfügung stehenden Förderbetrages genutzt.
Zuvor getroffene Vereinbarungen bleiben unangerührt.

Diese Richtlinie tritt zum 15.03.2024 in Kraft.

Paderborn, 12.03.2024

Ralf Nolte
Diözesan-Caritasdirektor

Erstellt am:	11.03.2024	Erstellt von:	MRs
Dateiname:	20240311_Vergaberichtlinie Fördermittel Seelsorgliche Begleitungen		
Aktenzeichen:	40904 Seelsorge in caritativen Diensten und Einrichtungen	Version:	0.1